

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EDEKABANK AG
(nachfolgend Edekabank) für die Geldver- und -entsorgung****1. Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden (nachfolgend Kunde) hinsichtlich der Versorgung mit und der Entsorgung von Bargeld und sonstigen Werten des Kunden durch ein Geld- und Werttransportunternehmen (nachfolgend WTU). Hierfür hat die Edekabank mit einem WTU einen Vertrag geschlossen.

1.2. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3. Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Edekabank ist, dass der Kunde bei der Edekabank ein laufendes Konto auf eigenem Namen zur Gutschrift der Gegenwerte aus den nachstehenden Gegenleistungen unterhält.

1.4. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Edekabank ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung auf seine AGB verweist und die Edekabank dem nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen (z.B. der Rahmenvertrag zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft (nachfolgend „Vorratsvertrag“)) haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Gegenstand dieses Vertrags

2.1. Die Edekabank hat ein WTU zugunsten des Kunden damit beauftragt, Transporte von Bargeld, Schecks, P-Behältern und anderen geldwerten Dokumenten (nachfolgend „Transportgut“) nach den nachstehenden Maßgaben dieser AGB durchzuführen und ergänzende Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen. Die jeweiligen Leistungspflichten der Edekabank gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem Vorratsvertrag und diesen AGB.

2.2. Transporte

Das WTU hat sich gegenüber der Edekabank verpflichtet, die Transporte des Transportgutes mit den Vorgaben der Versicherungen des WTU entsprechender Ausrüstung und der von den Versicherungen vorgegebenen Sorgfalt durchzuführen.

Der Kunde wird dem WTU das Transportgut ausschließlich in branchenüblichen, sicher verschließ- und verplombbaren sowie manipulationssicheren, den Bestimmungen der Verwaltungsberufsgenossenschaften und den Erfordernissen von Transportsicherungsgeräten entsprechenden Transportbehältern (nachfolgend „Transportbehälter“), welche sich in ordnungsgemäßem, unbeschädigtem und verschlossenem Zustand befinden, übergeben. Transportbehälter, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sowie Transportbehälter, deren Inhalt auf nicht ordnungsgemäße Weise zugänglich ist (z.B. weil sie beschädigt oder aufgebrochen sind) oder die Hinweise auf Manipulationen enthalten, nimmt das WTU nicht an. Das WTU stellt sicher, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Transportbehälter ebenfalls den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechen.

Stellt das WTU oder die Edekabank dem Kunden Transportbehälter entsprechend diesen AGB zur Verfügung, hat der Kunde diese Transportbehälter pfleglich zu behandeln und insbesondere nicht zu beschädigen. Dies gilt nicht für Safebags. Der Kunde hat die Möglichkeit, Transportbehälter von der Edekabank zu den im Preis- und Leistungsverzeichnis Zahlungsverkehr im Händlergeschäft (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) genannten Entgelten käuflich zu

erwerben.

2.3. Entsorgung

Die im Rahmen der Entsorgung des Kunden durch das WTU nach Maßgabe der Beauftragung durch die Edekabank zu erbringenden Leistungen des WTU sowie Zeitpunkte und Abholorte für den Abtransport ergeben sich im Einzelnen aus dem Vorratsvertrag und diesen AGB.

Der Kunde wird dem WTU die Transportbehälter innerhalb seiner Räumlichkeiten übergeben. Der Kunde wird ferner die Anzahl der übergebenen Transportbehälter und ihre Identifikationsnummern unter Verwendung eines vom WTU anerkannten Formulars protokollieren und unterzeichnen. Ein Original erhält das WTU, ein weiteres Original verbleibt beim Kunden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Vorratsvertrag und diesen AGB. Das WTU verpflichtet sich, alle übernommenen Transportbehälter zu scannen und mittels Scansystem eine lückenlose Darstellung der Transportkette und eine Kundenzuordnung der Gelder im Cashcenter sicherzustellen.

Der Kunde stellt sicher, dass die Sicherheit innerhalb seiner Räumlichkeiten während der Übergabe gewährleistet ist. Der Kunde stellt weiter sicher, dass der Übergabevorgang unter Beachtung aller erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen zügig durchgeführt wird.

2.3.1. Vorbereitung durch den Kunden

Pro abgeholtem und verschlossenem Transportbehälter muss vom Kunden ein dreiteiliger Beleg ausgefüllt werden. Auf dem Beleg sowie auf dem Transportbehälter müssen

- die EDEKA-GLN-Nummer (13-stellig),
- der Abgabebetrag,
- die Stückelung
- sowie der Marktstempel gut lesbar vermerkt werden.

Zusätzlich muss auf dem Beleg die Transportbehälter-Nummer angegeben werden.

Bei der separaten Abgabe von Lotto- oder Postumsätzen, die auf einem anderen Konto gutgeschrieben werden sollen, sind der separate Transportbehälter und der separate Beleg mit dem Wort „LOTTO“ zu beschriften. Ebenfalls ist eine separate GLN-Nummer für Lotto- und Postumsätze, abweichend von der Marknummer des Marktes, jedoch identisch in den ersten sieben Stellen, zu vermerken. Diese Lotto-GLN-Nummer wird dem Kunden vor der ersten Abholung durch das WTU mitgeteilt.

Das Original des dreiteiligen Beleges verbleibt im Markt als eigener Nachweis. Die zwei Durchschriften werden mit dem Geld (glatt und ohne Kniffe) in den Transportbehälter verpackt. Sollten die GLN-Nummer unvollständig oder unleserlich auf dem Einzahlungsbeleg angegeben sein, kann eine valutarisch korrekte Buchung zugunsten des Kundenkontos nicht gewährleistet werden.

2.3.2. Transportübernahme durch das WTU

Das WTU scannt die Safebags bei der Übernahme in den Märkten und druckt zwei Annahmequittungen aus, die vom WTU und dem Kunden handschriftlich zu signieren sind. Auf der Annahmequittung wird die Übernahme der Transportbehälter unter Angabe der Behälternummer, des Tagesdatums, Marktbezeichnung des Kunden, Fahrer und Bote angedruckt. Ein Originalbeleg ist dem Kunden zu übergeben.

Das WTU bringt das Transportgut taggleich in ein Cashcenter. Alle im Cashcenter eingelieferten Transportbehälter aus diesem Vertrag werden umgehend als „EDEKA Gelder“ separiert und getrennt von Transportbehältern aus Verträgen des WTU mit anderen Kunden gelagert. Diese Trennung wird während der gesamten Zählung beibehalten.

2.4. Transportgutbearbeitung

Bei der Geldbearbeitung übernimmt das WTU die Weiterverarbeitung, Überprüfung und bundesbankgerechte Aufbereitung der abgeholten Gelder.

Werden durch den WTU bei der Zählung Differenzen größer gleich 5,00 Euro zum Vorgabebetrag auf dem Beleg und/oder Falschgeld festgestellt, so sind diese durch einen zweiten Mitarbeiter zu überprüfen und mittels beider

Unterschriften und Stempel auf dem Auszählprotokoll, dem Beleg sowie auf dem Differenzprotokoll zu dokumentieren. Ab einem Differenzbetrag von 200 Euro und/oder Falschgeld wird das WTU die Edekabank bzw. den Kunden am Tag der Zählung schriftlich per Fax oder per E-Mail über die Differenz und/oder das Falschgeld informieren.

Nach erfolgter Zählung stempelt und signiert das WTU den im Transportbehälter liegenden Beleg und archiviert diesen gemäß den gesetzlich gültigen Regelungen.

Nur auf Anforderung des Kunden stellt das WTU im Zuge einer Regelanfahrt mit der nächsten Entsorgung den Beleg zur Verfügung. Bei Falschgeld ist zusätzlich die Kopie der Meldung an die zuständige Polizeibehörde zu übermitteln.

Sollten bei der in den Cashcentern durchgeführten Bearbeitung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips (entweder zwei Mitarbeiter vom WTU oder ein Mitarbeiter vom WTU mit einer ständigen Überwachung durch technische Maßnahmen wie Videokamera oder elektronisches Überwachungssystem) Differenzen auftreten, liegt die Beweislast beim WTU. Gelingt es dem WTU nicht, sich zu entlasten, gehen die Differenzen zu Lasten des WTU, d.h. das WTU hat den fehlenden Betrag der Edekabank zu erstatten, die diesen an den geschädigten Kunden weiterleitet. Über die vom WTU in den Cashcentern vorgenommenen Zählungen erstellt das WTU für jeden Transportbehälter ein Protokoll.

Differenzen zwischen der WTU-Zählung und der Eigenzählung des Kunden gehen zu Lasten bzw. zugunsten des Kunden. Etwas anderes gilt dann, wenn die Differenz vom WTU verursacht worden ist.

Das WTU überprüft im Rahmen der Geldbearbeitung das Transportgut auf Falsifikate nach den jeweils von der Deutschen Bundesbank freigegebenen Prüfkriterien. Stellt das WTU fest, dass Falsifikate vorliegen, wird der WTU die Edekabank unter Nennung des betroffenen Transportbehälters unverzüglich hiervon unterrichten. Die Edekabank wird diese Information an den Kunden weiterleiten. Differenzen aus Falsifikaten werden bei der Zählung sofort von dem ausgezahlten Betrag des Kunden abgebogen. Die vom WTU zur Abrechnung gebrachten Falsifikate sind dem Kunden durch Kopie der polizeilichen Anzeige, in der die abgegebenen Falsifikate betragsmäßig beziffert und der Geschädigte genannt werden, umgehend nachzuweisen.

2.5. Einzahlung

Die bundesbankgerecht aufbereiteten und im EDEKA-Container separat von Geldern anderer WTU-Kunden verwahrten Gelder werden grundsätzlich am Bankarbeitstag nach der Abholung je Cashcenter als Gesamtsumme bei der Deutschen Bundesbank zugunsten des Kontos

Empfänger: EDEKABANK AG
Institut: EDEKABANK AG Hamburg
BLZ: 200 907 00
bzw. BIC: EDEKDEHHXXX
Konto: 9203907004
bzw. IBAN: DE17200907009203907004
Vwz: Standort / Entsorgung vom TT.MM.JJ

eingezahlt. Die Einzahlung hat zwingend im Einzel-Niko-Verfahren grundsätzlich bis 14.00 Uhr an dem auf die Übernahme folgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Pro Cashcenter erfolgt täglich nur eine Gesamteinzahlung, an Montagen erfolgen zwei (die Freitags- und Samstagsumsätze sind getrennt voneinander einzuzahlen). Die Gelder dürfen nur auf das o. a. Konto eingezahlt werden. Insbesondere dürfen sie nicht auf Konten des WTU bei anderen Kreditinstituten eingezahlt werden.

Die Edekabank überweist das Geld des Kunden umgehend nach Eingang von der Deutschen Bundesbank bei der Edekabank auf das vom Kunden bei der Beauftragung benannte Geschäftskonto bei der Edekabank.

Stellt die Deutsche Bundesbank fest, dass sich in dem Transportgut Falsifikate befinden, kann die Edekabank dies dem Kunden nach folgendem Schlüssel monatlich nachträglich in Rechnung stellen:

Falschgeldbetrag des Cashcenterstandortes für Abrechnungsmonat x Anteil Kunde am Cashcentervolumen im Abrechnungsmonat / Edekabank

Umsatzvolumen des Cashcenterstandortes im Abrechnungsmonat = Falschgeldabrechnungsbetrag des Kunden.
Der Abrechnungsbetrag ist auf volle Eurocent kaufmännisch zu runden.

2.6. Bargeldversorgung

Die im Rahmen der Versorgung des Kunden durch das WTU nach Maßgabe der Beauftragung durch die Edekabank zu erbringenden Leistungen sowie Zeitpunkte und Ablieferungsorte ergeben sich im Einzelnen aus dem Vorratsvertrag und diesen AGB.

2.6.1. Bargeldbestellung

Das WTU führt die Versorgung der Filialen des Kunden mit rolliertem oder losem Münzgeld und Noten durch. Die Geldversorgung wird vom WTU für den Kunden grundsätzlich gegen Vorkasse durchgeführt. Hierfür stehen die Verfahren „bargeldlose Vorkasse“ und „Vorkasse Safebag“ zur Verfügung.

- Verfahren bargeldlose Vorkasse

Die Bestellung der Münzen und Noten erfolgt durch den Kunden elektronisch in Verbindung mit einer bargeldlosen Bereitstellung des Bestellgegenwertes.

Die Geldbestellung erfolgt durch den Kunden über das Internetportal www.myprosegur.de nach den Bedingungen „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Kundenportals SL-Net“ oder durch Übersendung einer Bestelldatei. Das Dateiformat wird vom WTU einvernehmlich mit den Großkunden der Edekabank abgestimmt.

Bestellabschluss bis 09:00 Uhr: Grundsätzlich Auslieferung in zwei Werktagen nach Bestellabschluss.

Bestellabschluss nach 09:00 Uhr: Grundsätzlich Auslieferung in drei Werktagen nach Bestellabschluss.

Der Gegenwert der Kunden-Bestellung wird von der EDEKABANK mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Kunden bei der Beauftragung benannten Geschäftskonto zwei Bankarbeitstage vor der gewünschten Auslieferung eingezogen. Der Bestellbetrag wird im SL-Net durch Anzeige des Gesamtbestellgegenwertes samt Belastungsdatum angekündigt (prenotifiziert). Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorankündigung (Prenotifikation) auszudrucken und unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Nutzung des Systems „bargeldlose Vorkasse“ ist es erforderlich, dass der Kunde mit dem WTU vorab eine „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Kundenportals“ abschließt, welche dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren ist es erforderlich, dass der Kunde der Edekabank vorab eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug für die Belastung der Bestellgegenwerte auf seinem bei der Beauftragung benannten Geschäftskonto bei der Edekabank erteilt.

Verfahren Vorkasse Safebag:

Die Auslieferung der Münzen und Noten erfolgt gegen Vorkasse mit einem Vorlauf von mindestens zwei Bankwerktagen, d. h. die Geldbestellung sowie der entsprechende Gegenwert in Noten müssen mindestens zwei Bankwerktage vor der gewünschten Auslieferung im Rahmen einer Regelanfahrt an das WTU in einem separaten verschlossenen und als Gegenwert gekennzeichneten Transportbehälter übergeben werden.

Übersicht der Bestelltage und frühesten Liefertage:

Bestelltag Montag	Auslieferung Mittwoch
Bestelltag Dienstag	Auslieferung Donnerstag
Bestelltag Mittwoch	Auslieferung Freitag
Bestelltag Donnerstag	Auslieferung Samstag
Bestelltag Donnerstag	Auslieferung Montag
Bestelltag Freitag	Auslieferung Dienstag

Die Auslieferung der Münz- und Notengelder findet ausschließlich im Rahmen der regulären Anfahrt zur Entsorgung statt.

2.6.2. Transportgutbearbeitung

Bei der Geldbearbeitung übernimmt das WTU die Kommissionierung der Gelder auf die Märkte des Kunden.

2.6.3. Übergabe durch das WTU

Für die Nutzung des Systems „bargeldlose Vorkasse“ und „Safebag Vorkasse“ erfolgt die Übergabe des Transportgutes an den Kunden ausschließlich in den

Geschäftsräumen des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass die Sicherheit innerhalb seiner Räumlichkeiten während der Übergabe gewährleistet ist.

Der Kunde wird unverzüglich die Unversehrtheit der Transportbehälter überprüfen und den Empfang nach Maßgabe dieser AGB quittieren.

2.7 Weitere Rechte und Pflichten des Kunden und der Edekabank

Jeder Mitarbeiter vom WTU ist mit einem WTU-Firmenausweis ausgestattet. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erhalt eines Musterausweises mit der Gestaltung rechtzeitig vertraut zu machen und die Übergabe des Transportgutes sowie dessen Annahme ausschließlich nach Kontrolle des WTU-Firmenausweises durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, die vom WTU oder der Edekabank kostenfrei bereitgestellten Formulare zu verwenden. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, ein in Zukunft vom WTU angebotenes, dem Belegverfahren gleichwertiges oder besseres belegloses elektronisches Verfahren zu übernehmen.

Der Kunde wird dem WTU eine Namensliste der zur Übergabe und Übernahme von Transportgut autorisierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen und die sonstigen geldwäscherechtlich erforderlichen Mitwirkungshandlungen durchführen. Der Kunde wird Änderungen bei seinen autorisierten Mitarbeitern dem WTU unverzüglich schriftlich mitteilen. Das WTU wird das Transportgut ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern, die sich ausweisen können, entgegennehmen und es auch nur an solche Mitarbeiter abliefern.

Im Falle von Beförderungs- und Ablieferungshindernissen wird die Edekabank dem WTU die erforderlichen Weisungen erteilen. Kann das WTU Weisungen nicht innerhalb angemessener Zeit erlangen, so wird das WTU die Maßnahmen ergreifen, die nach Auffassung vom WTU die Interessen der Edekabank und des Kunden bestmöglich schützen. Dies ist bei Ablieferungshindernissen bei der Deutschen Bundesbank im Regelfall der Rücktransport in das jeweilige (nächstgelegene) Cashcenter. Sollten mehr als 2 Fahrzeuge ausfallen, ist ausschließlich nach den Weisungen der Edekabank zu verfahren. Sofern das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis von der Edekabank oder dem Kunden schuldhaft verursacht wurde, kann das WTU einen Anspruch gegen den Verursacher auf Ersatz der getätigten Aufwendungen und auf angemessene Vergütung geltend machen.

Der WTU und die Edekabank erwerben zu keiner Zeit, in der der WTU nach diesem Vertrag Gewahrsam an dem von dem Kunden übernommenen Transportgut hat, Eigentum an diesem Transportgut.

Die auf Übereignung des Transportgutes an die Deutsche Bundesbank gerichteten Willenserklärungen überbringt der WTU als Bote für den Kunden.

Der Transport, die Verwahrung und Bearbeitung des Transportgutes erfolgt durch das WTU im Interesse und für Rechnung der Edekabank bzw. des Kunden.

Der WTU wird das Transportgut vom Zeitpunkt der körperlichen Übernahme bis zur Abgabe bei der Deutschen Bundesbank von eigenen Geldern und von den Geldern anderer Vertragspartner, die nicht den Regeln des zwischen Edekabank und dem WTU geschlossenen Vertrages unterfallen, getrennt lagern und bearbeiten. Der WTU wird dabei sicherstellen, dass anhand unzweideutiger Merkmale für einen objektiven Dritten stets die Zuordnung des Transportgutes zur Edekabank bzw. dem Kunden möglich ist.

Das WTU wird ermächtigt, das Bargeld an die Deutsche Bundesbank zu übereignen, sofern sichergestellt ist, dass Zug um Zug gegen Übereignung eine Gutschrift unmittelbar auf das von der Edekabank geführte und in diesen AGB angegebene Konto erfolgt.

Das WTU wird ermächtigt, das Bargeld an die Deutsche Bundesbank zu übereignen, sofern sichergestellt ist, dass Zug um Zug gegen Übereignung eine Gutschrift unmittelbar auf das von der Edekabank geführte und unter 2.5 angegebene Konto erfolgt.

Der Kunde übergibt dem WTU die ggf. erforderlichen Schlüssel und geistigen Verschlüsse (z.B. Zahlencodes). Den Erhalt quittiert das WTU Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EDEKABANK AG für die Geldver- und -entsorgung
Stand 08.2024

verantwortlich.

Das WTU behandelt und verwahrt diese mit der erforderlichen Sorgfalt, insbesondere unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Verluste zeigt das WTU der Edekabank bzw. dem Kunden unverzüglich nach Entdeckung an.

Die Edekabank hat sämtliche Ansprüche, die ihr zukünftig gegen den Kunden aufgrund der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag zustehen, an das WTU abgetreten, sofern die Pflichten zugunsten vom WTU vereinbart wurden.

3. Haftung

3.1 Haftung der Edekabank

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die EDEKA Bank bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet die Edekabank – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Edekabank, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Die sich aus dieser Ziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Edekabank nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.2 Haftung des WTU

Das von der Edekabank beauftragte WTU hat zugunsten des Kunden diesem einen eigenen Anspruch gegenüber dem WTU im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB für bestimmte Schadensfälle eingeräumt. Aus diesem Grund haftet der WTU dem Kunden während des Gewahrsams am Transportgut oder des entsprechenden Wertbetrages verschuldensunabhängig unbegrenzt für jeglichen Verlust, jegliche Vernichtung oder jegliche Beschädigung des Transportgutes einschließlich Transportgutbearbeitung, d.h. ungeachtet der Ursache des Verlustes, der Vernichtung oder Beschädigung, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust, die Vernichtung oder Beschädigung durch Dritte oder durch das WTU, ihre gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter, Gesellschaftsorgane, Mitarbeiter, Dienstleister, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die in ihren Diensten stehen oder standen, verursacht sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schäden an Giralgeld.

Die Haftung des WTU gegenüber dem Kunden besteht während der gesamten Zeit, in der sich das Transportgut und der äquivalente Wertbetrag im Gewahrsam des WTU befinden. Sie beginnt, sobald das WTU das Transportgut des Kunden körperlich von dem Kunden, der Edekabank, der Deutschen Bundesbank oder einer bei der Beauftragung definierten Stelle/autorisierten Person übernommen hat, sie endet, wenn das WTU das Transportgut des Kunden an den Kunden, die Edekabank, die Deutsche Bundesbank oder eine bei Beauftragung definierte Stelle/autorisierte Person (bei Übergabe an die Deutsche Bundesbank zusammen mit dem nach Maßgabe dieser AGB ausgefüllten Einzahlungsbeleg) nach den Bestimmungen körperlich übergeben oder auf das bei der Beauftragung bestimmte Zielkonto der Edekabank eingezahlt hat. Genügt das WTU insoweit ihren vertraglichen Pflichten nicht, endet seine Haftung nicht mit der körperlichen Weggabe des Bargeldes. In diesem Fall haftet es insbesondere für Veruntreuungen von Giralgeld durch Gesellschafter, Gesellschaftsorgane, Mitarbeiter, Dienstleister und Subunternehmer.

Das WTU haftet nicht für Verluste, Vernichtung oder Beschädigung, die mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden oder entstanden sind durch:

- ionisierende Strahlung von oder radioaktive Verseuchung durch

Kernbrennstoff, nukleare Abfälle oder Verbrennung von Kernbrennstoff; radioaktive, toxische, explosive oder in anderer Weise gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften von Reaktoren, Nuklearanlagen oder deren Bestandteile; Waffen oder Geräte, bei denen Atom- oder Kernspaltung und / oder Kernverschmelzung oder andere gleichartige Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder radioaktives Material zur Anwendung kommen; radioaktive, toxische, explosive oder in anderer Weise gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften von radioaktivem Material.

Der Ausschluss dieses Unterabschnitts erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, bei denen es sich nicht um Kernbrennstoff handelt, wenn derartige Isotope zu wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen friedlichen Zwecken hergestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden; chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

b) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Kampfhandlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Aufstand, widerrechtliche Machtergreifung, Machtergreifung durch das Militär, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung, Vernichtung oder Beschädigung des Eigentums durch oder auf Anordnung einer Regierung oder Behörde;

c) Terroristische Angriffe auf Cashcenter;

d) sowie in den Fällen, in denen der Schaden von der Edekabank, ihren Mitarbeitern/Repräsentanten oder vom Kunden oder deren Mitarbeitern/Repräsentanten verursacht wurde.

Die unter a), b) und c) angeführten Ausschlüsse gelten nicht, wenn Diebstahl, Unterschlagung oder Raub die unmittelbare Ursache für den Schaden sind.

Das WTU haftet dem Kunden auch für Zinsschäden, die aus dem Unterlassen der Transportleistung oder Überschreitung der Lieferfrist resultieren, es sei denn, dass die Durchführung von Transporten durch Streiks, Demonstrationen oder durch sonstige Akte höherer Gewalt verzögert wurden oder sofern das WTU das Unterlassen oder die Lieferfristüberschreitung auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte. Der Zinssatz richtet sich nach den jeweils gültigen Soll- bzw. Überziehungszinssätzen der Edekabank.

Das WTU haftet dem Kunden auch für Handlungen von ausgeschiedenen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Subunternehmern des WTU, bei denen diese den Anschein erwecken, noch für das WTU tätig zu sein, jedoch nur für solche Handlungen, die längstens fünf (5) Werktagen nach Bekanntgabe des Ausscheidens des Mitarbeiters an die Edekabank bzw. den Kunden vorgenommen werden.

Der Kunde muss alle Leistungsstörungen, Schäden (einschließlich Verlust, Beschädigung und Vernichtung sowie Schäden aus Überschreitung der Lieferzeit), Schadenersatz- und/oder Haftpflichtansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 168 Stunden, nachdem der Kunde, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangen konnten bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, schriftlich gegenüber dem WTU und der Edekabank anzeigen. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem WTU und die Edekabank bei der Schadenaufklärung zu unterstützen und hat unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenursache, Schadenverlauf und Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenaufwendungen und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb der angemessenen Frist nachkommt, gehen zu seinen Lasten. Nach Anforderung sind auch den Versicherern des WTU sämtliche die Schadenbeurteilung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nimmt der Kunde Hilfsmittel vom WTU (z.B. Schlüssel für elektronische Transportsicherungen) in Verwahrung, übernimmt der Kunde gegenüber dem WTU die Haftung für deren Verwahrung, Abhandenkommen oder den Missbrauch.

4. Versicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EDEKABANK AG für die Geldver- und -entsorgung
Stand 08.2024

Das WTU hat sich gegenüber der Edekabank verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages für umfassenden und hinreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Kunde bevollmächtigt die Edekabank, als Stellvertreter für den Kunden, Abtretungen des WTU an den Kunden im Hinblick auf Ansprüche des WTU, die ihr aufgrund von Schäden des Kunden gegen ihre Versicherungsgesellschaften zustehen, anzunehmen.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die beauftragten und von der Edekabank und vom WTU erbrachten Leistungen an die Edekabank zu zahlen. Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder individuellen Angeboten. Die Rechnungsstellung und der Entgelteinzug erfolgen monatlich nachträglich. Die Entgelte werden dem Kunden auf Basis des vom ihm zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats belastet.

Sofern das WTU aufgrund veränderter Kostenstrukturen mit der Edekabank für die Dienstleistung neue Entgelte vereinbart hat, wird die Edekabank diese an den Kunden durchreichen. Preiserhöhungen werden nach Ablauf von acht Wochen nach Unterrichtung des Kunden wirksam, es sei denn, der Kunde bestellt die beauftragte Leistung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise ab. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

Preissenkungen werden dem Kunden nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Auftragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neubeauftragungen gelten.

Ein Recht zur Beendigung des Leistungsbezugs des Kunden aus diesem Absatz entfällt, falls sich die Edekabank innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Erklärung durch den Kunden bereit erklärt, den Vertrag zu den geltenden Preiskonditionen fortzusetzen.

Die Edekabank stellt dem Kunden die Rechnungen grundsätzlich in einem Kundenportal zur Abholung bereit. Der Kunde wird die Rechnungen sowie die nachfolgend genannten Vorabinformationen unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten vom Kundenportal abholen und damit den Zugang dieser Dokumente sicherstellen. Verletzt der Kunde diese Pflicht schuldhaft, ist er nicht berechtigt, sich auf den fehlenden Zugang der Dokumente zu berufen. Die durch die Bank zur Verfügung gestellten Informationen/Rechnungen gelten am folgenden Werktag nach Zugangmachung im Kundenportal als zugestellt. Verlangt der Kunde statt der Bereitstellung im Kundenportal eine postalische Versendung der Dokumente, ist diese kostenpflichtig.

Die Edekabank wird dem Kunden vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, im Kundenportal zur Abholung bereitstellen. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung. Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem Kunden beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung die Einstellung der Leistung und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist die Edekabank berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils EUR 2,50 zu erheben.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen.

5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Edekabank kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.4 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von acht Wochen nach Unterrichtung des Kunden wirksam, es sei denn, der Kunde bestellt die beauftragte Leistung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung)

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise ab. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

Preissenkungen werden dem Kunden nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Auftragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neubeauftragungen gelten.

Ein Recht zur Beendigung des Leistungsbezugs des Kunden aus diesem Absatz entfällt, falls sich die Edekabank innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechende Erklärung durch den Kunden bereit erklärt, den Vertrag zu den geltenden Preiskonditionen fortzusetzen.

6. Dauer des Vertragsverhältnisses

6.1 Bei der Abbestellung von Leistungen sind die Fristen in diesen Bedingungen zu berücksichtigen.

Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogene Leistung „Geldver- und -entsorgung“, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogenen Leistung „Geldver- und -entsorgung“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von vier Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird.

Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.

6.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

6.3 Die Bereitstellung der Leistung „Geldver- und -entsorgung“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages oder des Leistungsscheins. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Geldver- und -entsorgung“. Sollte der Vorratsvertrag oder der Leistungsschein ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „Geldver- und -entsorgung“ fort.

6.4 Die Bereitstellung der Leistung „Geldver- und -entsorgung“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Geldver- und -entsorgung“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

7. Datenschutz/ Vertraulichkeit/ Geheimhaltung/ Aufbewahrung und Rückgabe von Dokumenten

Die Parteien werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der DS-GVO) beachten.

Die Edekabank und der Kunde haben den Vertrag und seine Bedingungen sowie sämtliche Informationen, geschäftliche und betriebliche Tatsachen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „Informationen“), die die Edekabank bzw. der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des Vertrags an sie bzw. ihm weitergeleitet oder ihr bzw. ihm offen gelegt hat oder die ihr bzw. ihm in sonstiger Weise im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Weder die Edekabank noch der Kunde dürfen die Informationen für andere Zwecke als die in diesem Vertrag vorgesehenen verwenden.

Die Edekabank bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nur solchen Personen oder Mitarbeitern gegenüber offenzulegen, die mit der Abwicklung des Vertrags betraut sind. Ferner ist die Edekabank bzw. der Kunde verpflichtet, die Informationen nur einer möglichst geringen Anzahl von Personen oder Mitarbeitern gegenüber offenzulegen. Darüber hinaus hat die Edekabank bzw. der Kunde dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen sind, um sicherzustellen, dass sich diese Personen und Mitarbeiter sowohl während der Zeit ihres Tätigwerdens für die Edekabank bzw. den Kunden als auch danach entsprechend dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung verhalten.

Diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags zwischen der Edekabank und dem Kunden fort. Sie gilt jedoch nicht für Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Weitergabe oder Offenlegung durch die andere Partei der Öffentlichkeit bekannt sind, öffentlich zugänglich sind oder dies nach der Weitergabe oder Offenlegung werden;
- der empfangenden Partei bereits bekannt waren;
- die empfangende Partei ohne eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung von dritter Seite erhalten hat oder
- im Einzelfall aus rechtlich zwingenden Gründen offengelegt werden müssen.

Über eine Offenlegung aus rechtlich zwingenden Gründen hat die offenlegende Partei die andere Person unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Edekabank und der Kunde sind verpflichtet, alle von der anderen Partei oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten der jeweils anderen Partei ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Nicht als Dritte gelten Unternehmen des EDEKA-Verbands. Bei den Unternehmen des EDEKA-Verbands handelt es sich um:

1. Sämtliche EDEKA-Genossenschaften und deren Mitglieder sowie Gesellschaften, an denen die EDEKA-Genossenschaften einzeln oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt sind;
2. sämtliche Unternehmen, die berechtigt sind, das EDEKA „Block E“ gemäß der Kennzeichnungsrichtlinie des EDEKA Verbandes e.V. zu führen;
3. den EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., die ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die EDEKABANK AG und die UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger sind der anderen Partei während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben bzw. zu übergeben.

Der Kunde ist verpflichtet, die in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen auch im Hinblick auf und gegenüber dem WTU einzuhalten.

8. Anforderungen des Geldwäschegesetzes

Zur Beachtung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes wird der Kunde dem WTU einen Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeschein vorlegen. Zudem wird der Kunde dem WTU eine Namensliste sowie die entsprechenden Kopien der Personalausweise seiner zur Abgabe von Geldern berechtigten Mitarbeiter übergeben. Ferner werden der Kunde und das WTU eine separate Vereinbarung zur Vermeidung von Geldwäsche abschließen.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Vertrag zwischen der Edekabank und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen Internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.